

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

Vereinssatzung „Pferde Stärken Dich e.V.“ vom 25.06.2015
Geändert und gültig seit dem 25.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferde Stärken Dich e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 29 75 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Breckerfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51ff) der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des therapeutischen Reitens, insbesondere Heilpädagogisches Reiten, Hippotherapie, Reittherapie und Psychotherapeutisches Reiten von Bildung und Erziehung durch Hilfsangebote für Menschen mit
 - psychosomatischen oder psychischen Erkrankungen geistigen Behinderungen
 - Sprach- und Bewegungsauffälligkeiten Entwicklungsverzögerungen Wahrnehmungsstörungen, Lernproblemen und Konzentrationsschwächen Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom / Hyperaktivität, Therapiemüdigkeit
 - schwachem Muskeltonus
 - Spannungszuständen
 - Beziehungsschwierigkeiten
 - Kontaktschwierigkeiten
 - Ängsten und Selbstunsicherheiten
3. Der Vereinszweck wird hauptsächlich verwirklicht, indem der Verein Personen finanziell unterstützt, welche die in Abs. 2 genannten Therapieformen in Anspruch nehmen und der finanziellen Unterstützung nach § 53 der Abgabenordnung

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

bedürfen. Dies sind Personen, die entweder wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe.

4. Weiterhin wird der Vereinszweck verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Therapeutischen Reitens.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Geld- oder Sachspenden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Auch der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personenvereinigungen sowie Ehegatten gemeinsam, sowie juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen,

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist, Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei dem beschlossenen Beitrag handelt es sich um einen Mindestbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.

SATZUNG

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- das Therapeutische Gremium
- das Gremium der Mittelvergabe

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrages der Mitglieder an den Vorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, dieses ist per Brief oder per eMail möglich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. eMail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Schriftführer und ein Versammlungsleiter zu wählen.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Kassierer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind 2 Vorstandsmitglieder, davon muss einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Therapeutisches Gremium

Die Anzahl und Mitglieder des Therapeutischen Gremiums (TG) werden durch den Vorstand bestimmt. Das TG wird gebildet aus Sozialarbeitern und Therapeuten mit entsprechender Zusatzqualifikation der in § 2 (2) genannten Therapien. Diese Personen müssen nicht Mitglied im Verein sein. Aufgabe des TG ist die Prüfung der Notwendigkeit der Applikation der zur Kostenunterstützung beantragten Therapie. Die genaue Aufgabenstellung wird in der Geschäftsordnung aufgeführt. Der/Die prüfende Therapeut/in darf nicht der/die durchführende Therapeut/in sein.

Die Besetzung des Gremiums wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Gremium der Mittelvergabe

Die Anzahl und Mitglieder des Gremiums der Mittelvergabe (GM) werden durch den Vorstand bestimmt. Das GM wird gebildet von Mitgliedern des Vereins. Die Aufgaben des GM sowie die Zuteilung der Mittel werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Besetzung des Gremiums wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich für soziale Zwecke der Behindertenhilfe Verwendung findet. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere Körperschaft hat es unmittelbar und ausschließlich für

„Pferde Stärken Dich e.V.“

SATZUNG

gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der vorherigen Bestätigung des Finanzamts, dass die vorgesehene Verwendung steuerbegünstigten Zwecken entspricht.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 Wirksamkeit

Diese Satzung wird am Tage ihrer Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt angeregt werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2015 einstimmig bestätigt.

Die Satzungsänderungen wurde am 25. März 2019 in der Mitgliederversammlung genehmigt.

Breckerfeld, 25.03.2019